

Geschäftsordnung

der Fakultät Architektur und Stadtplanung

an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß den §§ 103 Abs. 1 und 119 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 24 Abs. 3 der Grundordnung der FH Erfurt (GRO) vom 13. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14 S. 664ff.) und § 17 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt (VkBl. Nr. 74 der FH Erfurt vom 9. August 2019) sowie § 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien an der FH Erfurt (VkBl. Nr. 74 der FH Erfurt vom 9. August 2019), gibt sich die Fakultät Architektur und Stadtplanung für seine Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Funktionsträger*innen die nachfolgende Geschäftsordnung (GO ARS).

Präambel

Die Fakultät Architektur und Stadtplanung steht für hohes Engagement, Teamgeist auf Augenhöhe, einen überdurchschnittlichen Einsatz für eine kreative, integrierte und praxisnahe Ausbildung sowie für eine forschungsstarke Ausrichtung in Bezug auf Zukunftsthemen der Architektur und Stadtentwicklung. Das Leitbild einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Entwicklung und Gestaltung der gebauten und sozialen Lebensräume ist maßgeblicher Bestandteil des Profils und des Selbstverständnisses der Fakultät.

Die Mitglieder der Fakultät für Architektur und Stadtplanung – Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen – geben sich mit dieser Geschäftsordnung eine verbindliche Grundlage, um den in den jeweils gültigen Reakkreditierungsunterlagen formulierten Qualitätsanspruch an die eigene Aus-, Weiterbildung und Forschung noch besser als bisher erfüllen zu können.

§ 1 Dekanat

(1) Das Dekanat ist gemäß § 24 Abs. 1 der Grundordnung das kollegiale Leitungsgremium der Fakultät. Es entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind und vollzieht dessen Beschlüsse.

Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere:

1. die Organisation des Geschäftsbetriebs der Fakultät und die Verwaltung der zugewiesenen Sach- und Personalmittel sowie der Stellen,
2. das Entwerfen und Verhandeln von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie des Struktur- und Entwicklungsplans mit dem Präsidium/Rektorat,
3. die Entwicklung bzw. Fortschreibung des Qualitätsberichtes der Fakultät,
4. die Organisation von Berufungsverfahren,
5. die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots in den vertretenen Studiengängen und die Koordination der hierfür erforderlichen Raum- und Stundenplanung,
6. und die entsprechende Berichterstattung an die Studienkommission.

(2) Das Dekanat setzt sich gemäß § 24 Abs. 1 der Grundordnung zusammen aus

1. der*dem Dekan*in,
2. der*dem Prodekan*in für Studium und Lehre
3. und der*dem Prodekan*in für Forschung und Transfer.

Zur besseren Vernetzung zwischen den Gremien der Fakultät und den Gremien der Leitungsebene nehmen außerdem die Studiengangsleiter*innen an den Sitzungen des Dekanats teil.

(3) Das Dekanat tagt in der Regel Mittwochs und im zweiwöchentlichen Rhythmus. Die Sitzungstermine werden mit der Semesterübersicht für die Fakultät jeweils in der ersten Fakultätsratssitzung im Semester bekannt gegeben. Anträge und Anfragen an das Dekanat können schriftlich ohne besondere Form bis zum Beginn einer Sitzung gestellt werden.

(4) Der*Die Dekan*in führt den Vorsitz im Dekanat und die Geschäfte der Fakultät. Sie*Er trägt insbesondere Sorge dafür, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß und in der von der Fakultät angestrebten Qualität erfüllen.

(5) Die Prodekan*innen vertreten die Fakultät in den ihrem Aufgabenbereich zugeordneten Kommissionen der Hochschule und berichten hierüber im Dekanat und im Fakultätsrat. Erste Vertreterin des*der Dekan*in ist die*der Prodekan*in für Studium und Lehre; zweite Vertreterin des*der Dekan*in ist die*der Prodekan*in für Forschung und Transfer.

§ 2 Fakultätsrat

(1) Gemäß § 28 der Grundordnung berät und entscheidet der Fakultätsrat in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule Erfurt nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über

1. Berufungsvorschläge für Professor*innen,
2. die Einrichtung und Aufhebung einer Studienkommission oder von Studienkommissionen sowie die Wahl der Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen,
3. Beratungsgrundlagen für die Kommission Studium und Lehre bezüglich der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
4. Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
5. die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen der Fakultät.

(2) Die Sitzungen des Fakultätsrats werden vom*von der Dekan*in geleitet. Das Ergebnis wird protokolliert und in der folgenden Sitzung verabschiedet. Die Einladung zu den Sitzungen des Fakultätsrats erfolgt schriftlich via E-Mail spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Gemäß § 29 Abs. 1 der Grundordnung hat der Fakultätsrat neun Mitglieder mit Stimmrecht, von denen paritätisch je drei Mitglieder aus jeder Gruppe der Hochschulmitglieder nach § 3 Abs. 2 der Grundordnung gewählt werden.

In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar betreffen – sogenannte Angelegenheiten mit Wissenschaftsbezug –, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich vier Hochschullehrer*innen als Mitglieder an. Soweit Angelegenheiten zu beraten sind, die nicht unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, haben diese Fakultätsratsmitglieder lediglich ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

(3) Der*Die Dekan*in legt in der Tagesordnung fest, ob eine Entscheidung in der so genannten paritätischen Besetzung oder mit Hochschullehrer*innenmehrheit zu treffen ist. Die Abstimmung über die Tagesordnung erfolgt stets in paritätischer Besetzung.

Zur Unterscheidung von Angelegenheiten, die mit paritätischer Mehrheit entschieden werden sollen von solchen, die mit Hochschullehrer*innenmehrheit getroffen werden sollen, gelten in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz die Grundsätze nach Abs. 7.

(4) Wird im Fakultätsrat keine Einigung darüber erzielt, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, kann eine Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes mit den Stimmen aller Vertreter*innen dieser jeweiligen Gruppe einmalig die Aussetzung

der Beschlussfassung für drei Wochen verlangen. In dieser Zeit wird im Dekanat ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen nach § 21 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes unternommen. Sofern eine Schlichtung scheitert, entscheidet der*die Dekan*in, der*die dafür auch eine rechtliche Bewertung der Hauptverwaltung einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats können mit der jeweils erreichten Zahl der bei den Wahlen zum Fakultätsrat erreichten Stimmen der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung entnommen werden, die bei Mandatsniederlegungen und Neuwahlen aktualisiert wird. Für die Reihenfolge der Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder durch Ersatzmitglieder ist diese erreichte Stimmenzahl maßgeblich.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie der Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(7) Für die Unterscheidung nach Abs. 3 gelten insbesondere folgende Zuordnungen:

Paritätische Entscheidung	Entscheidung mit Hochschullehrer*innenmehrheit
Personelle Entscheidungen (Wahlen, Bestellungen)	
Wahl Mitglieder Studienkommission	Wahl / Abwahl Dekan*in
Wahl dezentrale Gleichstellungsbeauftragte	Wahl Geschäftsführer*in
Wahl Mitglieder Prüfungsausschuss	Einvernehmen bei Bestellung Prodekan*in
Wahl Mitglieder für die Kommissionen	Bestimmung Studiengangsleiter*in
Wahl Mitglieder für sonstige Ausschüsse mit beratender Funktion	Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission
	Beteiligung in personalrechtlichen Entscheidungen des wissenschaftlichen Personals, z.B. Ausschreibung einer LfbA-Stelle
	Beschluss über Berufungsvorschlag im Berufungsverfahren
Entscheidungen in Studium und Lehre	
Erlass/Änderung von ausführenden Bestimmungen zu Studienkommissionen	Erlass studiengangsspezifischer Bestimmungen
Entscheidungen und Festlegungen im Zusammenhang mit Lehrevaluation	Festlegung von Modulkatalogen/Modulbeschreibungen
	Entscheidungen zur Organisation von Studium und Lehre
	Einrichtung/Aufhebung von Studiengängen
	Entscheidungen bzgl. Akkreditierung/Reakkreditierung
Sonstiges	
	Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung
	Entscheidung über Verwendung der zugewiesenen Sachmittel
	Beschlüsse zu Weiterbildungsangeboten
	Beschlüsse zu Forschungsaktivitäten

§ 3 Studiengangsleitungen

(1) Die Studiengangsleitung stellt gemäß § 30 Abs. 3 der Grundordnung das Lehrangebot in den Modulen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Modulverantwortlichen sicher.

Zu den weiteren Aufgaben der Studiengangsleitungen gehören insbesondere:

1. die Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechtes in der für den Studiengang zuständigen Studienkommission, sofern der*die Studiengangsleiter*in nicht selbst Mitglied der Studienkommission ist,
2. der Austausch mit dem Dekanat über die Bedürfnisse des Studienganges und die Wahrnehmung seiner Belange durch den*die Prodekan*in für Studium und Lehre in der Kommission für Studium und Lehre,
3. die einvernehmliche Festlegung der Modulverantwortungen für den Studiengang in Abstimmung mit der*dem Studiendekan*in für Studium und Lehre,
4. die Erstellung der Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsunterlagen eines Studienganges.

(2) Die Fakultät Architektur und Stadtplanung bestimmt für jeden Studiengang ein*e Studiengangsleiter*in. Dabei kann ein*e Studiengangsleiter*in auch mehrere Studiengangsleitungen wahrnehmen.

§ 4 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat setzt zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre in den Studiengängen der Fakultät eine Studienkommission für die Fachrichtung Architektur und eine Studienkommission für die Fachrichtung Stadt- und Raumplanung ein.

(2) Die Aufgaben der Studienkommissionen sind gemäß § 31 Abs. 2 der Grundordnung insbesondere:

1. der Entwurf bzw. die Bestätigung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fakultätsrat,
2. die Vorlage der Anforderungen für die Stundenpläne des vertretenen Studienganges oder der vertretenen Studiengänge,
3. die Zuarbeit zum Qualitätsbericht der Hochschule für den vertretenen Studiengang oder die vertretenen Studiengänge,
4. die Überprüfung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes in dem vertretenen Studiengang oder den vertretenen Studiengängen,
5. Beschlussempfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und
6. die Förderung eines studiengang- und fachrichtungsübergreifenden Lehrangebots.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultät Architektur und Stadtplanung tagen mindestens drei Mal pro Semester; die Termine werden in der ersten Sitzung der jeweiligen Studienkommission bekannt gegeben. Die Ergebnisse werden protokolliert und in der folgenden Sitzung verabschiedet. Die Einladung zu den Sitzungen der Studienkommissionen erfolgt schriftlich via E-Mail spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Die Studienkommissionen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Studienkommissionen haben jeweils maximal zehn stimmberechtigte Mitglieder, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Sie setzen sich aus maximal fünf Lehrenden und maximal fünf Studierenden zusammen. Jeder Jahrgang soll möglichst von einer/m Studierenden vertreten werden. Die Lehrenden müssen keine Professor*innen sein. Die Wahl von Vertreter*innen ist zulässig. An den Sitzungen der Studienkommissionen können auch Gäste teilnehmen, die insbesondere Vertreter*innen der Fachschaften, weitere Lehrende, oder sonstige Mitarbeiter*innen sein können.

(5) Die Studienkommissionen wählen aus dem Kreis der vom Fakultätsrat gewählten stimmberechtigten Mitglieder ein*e Vorsitzende*n. Die stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommissionen können der Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung entnommen werden, die bei Mandatsniederlegungen und Neuwahlen aktualisiert wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät Architektur und Stadtplanung hat einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dem sämtliche Studiengänge zugeordnet werden

(2) Gemäß § 17 Abs. 3 RPO 2019 ist der Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, der jeweils geltenden Fassung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden.

Er entscheidet insbesondere über:

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen,
3. die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 19 RPO 2019,
4. Fristverlängerungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße,
5. einen Nachteilsausgleich,
6. abschließende Entscheidungen über Bestehen und Nichtbestehen, sofern der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht an das Prüfungsamt delegiert,
7. Widersprüche der Studierenden zu in Studien- und Prüfungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Widersprüchen stattgeben oder Widerspruchsbescheide erlassen (vgl. § 21 Absatz 4). Widerspruchsbescheide kann auch die*der Leiter*in der Hochschule oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle erlassen. Die Leitung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten betreut das Widerspruchsverfahren und kontrolliert Widerspruchsbescheide vor Postausgang auf Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie sachliche Richtigkeit.

Im Übrigen gilt § 17 RPO 2019.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen und vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sind, davon zwei mit beratender Stimme, die ggf. als Stellvertreter*innen fungieren. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrenden eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf in der Regel Mittwochs, vor den Sitzungen des Fakultätsrates. Die Sitzungstermine werden über Aushang bekannt gemacht und sind nicht öffentlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2019



Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke
Dekan

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat die vorstehende Geschäftsordnung mit Anlagen in seiner Sitzung am 20. November 2019 einstimmig beschlossen.

Gemäß § 6 ist diese Geschäftsordnung am 21. November 2019 in Kraft getreten.

Anlage 1: Dekanat der Fakultät Architektur und Stadtplanung

Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke	Dekan
Prof. Petra Wollenberg	Prodekanin für Studium und Lehre, 1. Vertreterin des Dekans
Prof. Dr.-Ing. Heidi Sinning	Prodekanin für Forschung und Transfer, 2. Vertreterin des Dekans
Prof. Philipp Krebs	Studiengangsleiter für den Bachelor-Studiengang Architektur
Prof. Stephanie Kaindl	Studiengangsleiterin für den Master-Studiengang Architektur
Prof. Dr.-Ing. Doris Gstach	Studiengangsleiterin für den Bachelor- und Master-Studien- gang Stadt- und Raumplanung

Anlage 2: Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates Architektur und Stadtplanung

a) Fakultätsrat in paritätischer Besetzung

Prof. Dr. Katrin Großmann

Prof. Stephanie Kaindl

Prof. Philipp Krebs

Anne Beinicke

Johannes Binder

Ulf Haußen

Martin Eisenhut

Max Horrmann

Greta Feona Kühnert

b) Zusätzliche professorale Mitglieder für den Fakultätsrat in wissenschaftlicher Besetzung

(die Anzahl der bei den Wahlen zum Fakultätsrat 2019 erzielten Stimmen entscheidet über die Reihenfolge der Vertretung fehlender stimmberechtigter professoraler Mitglieder aus der paritätischen Besetzung)

Name	Anzahl Stimmen
Prof Gerhard Meyer	12
Prof. Petra Wollenberg	10
Prof. Michael Mann	6
Prof. Dr. Wolfgang Rid	6

c) Ersatzmitglieder

(die Anzahl der bei den Wahlen zum Fakultätsrat 2019 erzielten Stimmen entscheidet über die Reihenfolge der Vertretung fehlender stimmberechtigter Mitglieder)

Professor*innen	Name	Anzahl Stimmen
	Prof. Dr. Doris Gstach	6
	Prof Dr. Yvonne Brandenburger	5
	Prof. Bernhard Haag	5
	Prof. Dr. Nikolai Roskamm	4
	Prof. Dr. Heidi Sinning	3
	Prof. Günter Barczik	2
Mitarbeiter*innen	Dr. Kerstin Schenkel	7
	Frank Stehl	5
Studierende	Zannet Portius	

Anlage 3: Stimmberechtigte Mitglieder der Studienkommissionen

a) Fachrichtung Architektur

Studierende:

Tom Holzinger

Julian Kirchner

Kai Schwenk

Anne Vietsch

Annabell Zink

Lehrende:

Prof. Florian van het Hekke

Prof. Felix Heßmert

Prof. Stephanie Kaindl (Vorsitzende)

Prof. Philipp Krebs

Prof. Petra Wollenberg

Ersatzmitglieder Lehrende:

Prof. Bernhard Haag

Prof. Michael Mann

Prof. Carolin Stapenhorst

b) Fachrichtung Stadt- und Raumplanung

Studierende

Laurin Bühl

Louisa-Maria Diesing

Tobias Haage

Ivonne Peitsch

Anja Wolter

Lehrende

Prof. Dr. Doris Gstach (Vorsitzende)

Prof. Dr. Nikolai Roskamm

Dr. Kerstin Schenkel

Prof. Dr. Heidi Sinning

Prof. Dr. Torsten Wissmann